

wird. Falls der Verdächtige befragt wurde, ist er ebenfalls über die Entscheidung zu informieren.

- die Übergaben an die gesellschaftlichen Gerichte gemäß § 97 StPO innerhalb der Anzeigenprüfungsfrist erfolgen und dem Staatsanwalt Durchschriften der Übergabeverfügungen unverzüglich übersandt werden.

Befindet sich das gesellschaftliche Gericht außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches, hat der aufsichtsführende Staatsanwalt eine Durchschrift der Übergabeverfügung an den zuständigen Staatsanwalt zu übersenden.

1.2. Der Staatsanwalt hat bei seinen Kontrollen darauf zu achten, daß im Stadium der Anzeigenaufnahme und -prüfung alle beweiserheblichen und der Aufklärung der möglichen Straftat dienenden Informationen erfaßt, Widersprüche weitgehend aufgeklärt und die notwendigen Prüfungen beschleunigt in dem Umfang durchgeführt werden, wie das zur Entscheidung in diesem Stadium erforderlich ist.

Die Staatsanwälte der Bezirke und die Strafabteilungen beim General Staatsanwalt der DDR haben entsprechend ihrer Zuständigkeit die Kontrolle über die Anzeigenbearbeitung der Kriminalpolizei der BDVP und der Trapp-Amt, der U-Organ des Ministeriums für Staatssicherheit sowie der Zollverwaltung der DDR zu gewährleisten.

1.3. Der Staatsanwalt hat zu sichern, daß er durch das U-Organ unverzüglich von *vgl. 3, Z₉* Anzeigen und bedeutenden Vorkommnissen in Kenntnis gesetzt wird, die sein sofortiges Tätigwerden erfordern oder Informationspflichten auslösen. Das gilt auch beim Verdacht von Straftaten im speziellen Transit oder bei erforderlichen Ausreiseperrnen strafatverdächtiger Ausländer.

1.4. Übergibt der Staatsanwalt Anzeigen an das U-Organ zur Prüfung, hat er zu gewährleisten, daß er von diesem über die abschließenden Entscheidungen unterrichtet wird.

1.5. Die Anzeigenprüfungsfrist beträgt 7 Tage. Sie beginnt mit der Aufnahme oder dem Eingang der Anzeige beim U-Organ, bei einem anderen Dienstzweig der DVP, bei einem anderen Befugten oder beim Staatsanwalt. Soweit notwendig, ist der für die Einleitung von Ermittlungsverfahren verantwortliche Offizier berechtigt,